

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV)

PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, idF PBl. 2026, Nr. 3

Aufgrund

1. des § 62a Abs. 1, des § 64 Abs. 4, des § 67 Abs. 1, der §§ 68 und 79 Abs. 2, der §§ 92 und 95 Abs. 3 und des § 99 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
3. der §§ 15 und 17 Abs. 3, des § 33 Abs. 2 und des § 34a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
4. des § 16 Abs. 4 und des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
5. der §§ 21 und 23 Abs. 2 und des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
6. des § 16 Abs. 2 bis 4, des § 24 Abs. 4 und des § 35 Abs. 3 und Abs. 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
7. der §§ 15, 17 und 20 Abs. 3, des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
8. des § 13 Abs. 1, 4 und 9 sowie des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2017,
9. des § 16 Abs. 3 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2021,

wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§§ 1 bis 3	Eingaben an das Patentamt; Behandlung der Geschäftsstücke
§ 4	Formulare
§§ 5 und 6	Prioritätsbelege
§ 7	Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen des Patentamtes
§ 7a	Elektronische Ausstellung von Urkunden
§ 8	Zahlungen an das Patentamt
§ 8a	Rückzahlung von Gebühren
§ 9	Amtskleid

2. Abschnitt

Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten

§ 10	Anmeldungseingabe
§ 11	Beschreibung
§ 12	Patentansprüche (Ansprüche)
§ 13	Einheitlichkeit der Erfindung
§ 14	Zusammenfassung
§ 15	Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen
§ 16	<i>(entfallen)</i>

§ 17	Sequenzprotokolle
§§ 18 und 19	Übersetzung
§ 20	Prioritätsbelege
§ 21	Veröffentlichung der Patentanmeldung
§§ 22 bis 22b	Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT

3. Abschnitt

Markenangelegenheiten

§ 23	Wiedergabe der Marke
§ 24	Markenbeschreibung
§ 25	Waren- und Dienstleistungsverzeichnis
§ 26	Prioritätsbelege

4. Abschnitt

Musterangelegenheiten

§ 27	Musterabbildung
§ 28	Musterexemplar
§ 29	Warenverzeichnis
§ 30	Beschreibung
§ 31	Sammelanmeldung
§ 32	Veröffentlichung des Musters
§§ 33 und 34	Prioritätsbelege

5. Abschnitt

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

§ 34a	Antragserfordernisse
§ 34b	Elektronische Veröffentlichung

6. Abschnitt

Ermächtigte Bedienstete

§§ 35 bis 38	
--------------	--

7. Abschnitt

Publikationen des Patentamtes

§§ 39 bis 43	
--------------	--

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 44	
------	--

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Eingaben an das Patentamt; Behandlung der Geschäftsstücke

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt sind vorzugsweise auf elektronischem Weg einzubringen. Elektronische Eingaben können dem Patentamt in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, sofern hierfür mit Kundmachung die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Patentblatt festgelegt worden sind. Steht oder stand keine der auf diese Weise festgelegten elektronischen Eingabeformen zu Verfügung, so ist dieser Umstand im Patentblatt kundzumachen.

(2) Eingaben an das Patentamt können auch durch unmittelbare Überreichung im Kundencenter oder im Postweg über die Eingangsstelle eingebracht werden.

(3) Eingaben gemäß Abs 1 gelten an jenem Tag als eingelangt, an dem diese in den elektronischen Verfügungsbereich des Patentamtes übergegangen sind. Eingaben im Postweg, die an einem Tag

eingebraucht werden, an dem die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist. Eingaben, die durch unmittelbare Überreichung im Kundencenter eingebracht werden, gelten an jenem Tag als eingelangt, an dem diese im Kundencenter während dessen Öffnungszeiten überreicht werden.

(4) Die Eingangsstelle ist jede Woche von Montag bis Freitag geöffnet, sofern diese Tage Werktage sind, und am 24. Dezember sowie am 31. Dezember jedes Jahres geschlossen. Hiervon abweichende Öffnungszeiten der Eingangsstelle sowie die Öffnungszeiten des Kundencenters sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen sowie im Patentblatt kundzumachen.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihren Namen und ihren Sitz (Wohn-, Geschäftssitz oder Niederlassung), den ihrer allfälligen Vertretung und erforderlichenfalls ihre E-Mail-Adresse und die ihrer allfälligen Vertretung bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.

(6) Weist eine Eingabe keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Eingabe von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch eine schriftliche Eingabe mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift aufgetragen werden, und zwar mit der Wirkung, dass die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist als nicht eingereicht gilt.

(7) Das Patentamt ist nicht verpflichtet, Eingaben, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in den Geschäftsgang zu nehmen.

§ 2. (1) Alle Eingaben sind mit einem Vermerk zu versehen, der den Tag des Einlangens anzeigt. Bei persönlicher Überreichung hat dies auf Verlangen des oder der Überreichenden in dessen oder deren Gegenwart zu erfolgen.

(2) Das Einlangen einer persönlich überreichten Eingabe ist auf Ersuchen durch Anbringen des Eingangsvermerkes (Abs. 1) auf einem von dem oder der Überreichenden beizubringenden Blatt, das den Namen des oder der Einschreitenden und den Gegenstand der Eingabe enthält, zu bestätigen.

§ 3. Auf allen Eingaben hat der oder die Einschreitende die Zahl der Beilagen zu vermerken. Wird in Angelegenheiten des Halbleiterschutzes das Halbleitererzeugnis als solches oder in Musterangelegenheiten ein Musterexemplar vorgelegt, so ist dies ausdrücklich anzugeben. In Eingaben, die sich auf eine bereits anhängige Angelegenheit beziehen, ist deren Aktenzeichen auf der ersten Seite oben anzugeben. Betreffen Eingaben mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte, ist für jede Anmeldung bzw. jedes Schutzrecht eine Kopie der Eingabe vorzulegen.

Formulare

§ 4. Wenn das Patentamt für die Anmeldung von Schutzrechten sowie für sonstige einzureichende Anträge Formulare herausgibt, so sind diese zu verwenden oder die Anmeldungen bzw. Anträge so abzufassen, dass sie den Formularen entsprechen. Die Herausgabe der Formulare durch das Patentamt ist auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen.

Prioritätsbelege

§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

§ 6. (1) Als Prioritätsbeleg ist eine Abschrift der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, mit einer Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem diese Anmeldung erfolgt ist, über den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung und über die Übereinstimmung der Abschrift mit der Anmeldung vorzulegen.

(2) Eine Beglaubigung der gemäß Abs. 1 vorzulegenden Urkunde ist nicht erforderlich.

(3) Erfolgt die inländische Anmeldung nicht durch denselben Anmelder oder dieselbe Anmelderin, der oder die die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vorgenommen hat, so ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen.

(4) Sind die vorgelegten Urkunden nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, ist auch eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen anzuschließen. Das Patentamt ist jedoch befugt, eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen des Patentamtes

§ 7. (1) Die Möglichkeit, Ausfertigungen des Patentamtes durch die Kanzlei beglaubigen zu lassen, besteht nur bei solchen Ausfertigungen, denen ein Geschäftsstück des Patentamtes zugrunde liegt, das die betreffende von dem hierzu berufenen Organ genehmigte Erledigung enthält.

(2) Die Ausfertigungen dürfen nur von solchen Bediensteten des Patentamtes beglaubigt werden, die hierzu von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung kann auf bestimmte Fälle eingeschränkt und jederzeit widerrufen werden; auch dann wird jedoch die Rechtswirksamkeit der unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen beglaubigten Ausfertigungen nicht berührt.

(4) Die Beglaubigung ist in der Weise vorzunehmen, dass am Schluss der Ausfertigung der Name der Person, die die Erledigung unterschrieben hat, wiedergegeben, die Klausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ beigesetzt und die Ausfertigung von dem oder der Bediensteten unterschrieben wird.

Elektronische Ausstellung von Urkunden

§ 7a. Die elektronische Ausstellung von Urkunden, insbesondere Registerauszügen des Patentamtes, die mit einem elektronischen Signatur- oder Siegelzertifikat versehen sind, ist zulässig. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen hinsichtlich der elektronischen Ausstellung von Urkunden sowie der Zeitpunkt der Aufnahme dieser Ausstellungsart sind auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen.

Zahlungen an das Patentamt

§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Konto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen rechtzeitig, wenn der Betrag

1. innerhalb der festgesetzten Frist in bar bei der BAWAG P.S.K. AG auf das Konto des Patentamtes eingezahlt,
2. innerhalb der festgesetzten Frist im Überweisungsverkehr dem Konto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben oder
3. online mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen beim Patentamt entrichtet wird.

(2) Hinsichtlich aller Anmeldungen und Anträge, die beim Patentamt in elektronischer Form mittels webbasierten Formulars eingebracht werden, können die zu entrichtenden Gebühren anlässlich des Einbringungsvorgangs durch Internetzahlung mittels Kreditkarte oder Online-Überweisung eingezahlt werden.

(3) Bei der Zahlung von Gebühren ist der Zweck der Zahlung sowie entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer des Patentamtes samt Art des Schutzrechts anzugeben. Ein weiterer Nachweis der Zahlung ist nicht erforderlich. Bei nationalen Anmeldungen wird das Aktenzeichen dem Anmelder oder der Anmelderin unverzüglich nach Einlangen der Anmeldung zur Kenntnis gebracht.

(4) Jede Gebühr ist gesondert zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um Jahresgebühren für mehrere Patente, Jahresgebühren oder Pauschalgebühren für mehrere Gebrauchsmuster, Erneuerungsgebühren für mehrere Marken oder Muster oder um Gebühren in einem dasselbe Schutzrecht betreffenden Verfahren. In diesen Fällen sind jedoch die in einer einzigen Zahlung zusammengefassten Gebühren nach Art, Höhe und Bestimmung der einzelnen Gebühren aufzugliedern.

(5) Erfolgt keine ordnungsgemäße Zahlung gemäß Abs. 1 und 3, ist vom Patentamt eine angemessene Frist zur Nachholung oder zum Nachweis dieser Zahlung einzuräumen. Dies gilt nicht für Jahres- und Erneuerungsgebühren sowie für Widerspruchsgebühren.

(6) Das Patentamt hat jedem Schutzrechtsinhaber oder jeder Schutzrechtsinhaberin auf dessen oder deren Verlangen das Einlangen rechtzeitig gezahlter Jahresgebühren, Pauschalgebühren und Erneuerungsgebühren zu bestätigen. Die hierzu vom Patentamt ausgegebenen oder diesen entsprechende Formulare sind ausgefüllt von dem oder der Einzahlenden zu überreichen. Werden Gebühren in einer einzigen Zahlung zusammengefasst, hat das Patentamt auf Verlangen des Schutzrechtsinhabers oder der Schutzrechtsinhaberin deren rechtzeitiges Einlangen anhand der gemäß Abs. 4 vorzulegenden Aufgliederung zu bestätigen.

Rückzahlung von Gebühren

§ 8a. (1) Für die Durchführung der gemäß dem Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG), BGBl. I Nr. 149/2004, in der jeweils

geltenden Fassung, angeordneten Rückzahlung von Gebühren müssen dem Patentamt Kontodaten bekannt gegeben werden.

(2) Das Patentamt informiert über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückzahlung und die hierzu notwendige Bekanntgabe der Kontodaten. Die Information erfolgt, soweit sie nicht im Rahmen einer amtlichen Erledigung erteilt wird, mittels eines Schreibens, welches weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde bedarf. Die Information oder ihr Unterbleiben begründet keine Ansprüche.

Amtskleid

§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Baretrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung:

a) Vorsitzende,

b) Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Patentamtes, die berechtigt sind, den Amtstitel bzw. die Verwendungsbezeichnung Hofrat oder Hofrätin zu führen;

2. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung.

(3) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.

(4) Patentanwälte, die an mündlichen Verhandlungen vor der Nichtigkeitsabteilung als Parteienvvertreter teilnehmen, sind berechtigt, ein Amtskleid zu tragen, das den Vorschriften des Amtskleides für Rechtsanwälte gemäß § 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 174/2022 entspricht. Sofern Patentanwälte das Amtskleid tragen, haben sie bei der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.

2. Abschnitt

Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten

Anmeldungseingabe

§ 10. (1) In den Titel der zu patentierenden oder als Gebrauchsmuster zu schützenden Erfindung sind keine Marken oder Phantasiebezeichnungen aufzunehmen. Der Titel hat zu bezeichnen, welche Gegenstände nach den Patentansprüchen (Ansprüchen) unter Schutz gestellt werden sollen.

(2) Erläuterungen der Erfindung sind nicht in die Anmeldungseingabe, sondern in die Beschreibung aufzunehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Zusatzpatentes ist die Nummer des Stammpatentes, sofern dieses noch nicht erteilt ist, das Aktenzeichen der Stammanmeldung anzugeben.

(4) Bei einer gesonderten Anmeldung ist das Aktenzeichen der ursprünglichen Anmeldung anzugeben.

(5) Wird für eine Patentanmeldung die Stundung einer Gebühr angestrebt oder ist diese bereits bewilligt worden, so ist dies vom Anmelder oder von der Anmelderin auf der Anmeldungseingabe zu vermerken.

(6) Die Teile der Anmeldung und die Beilagen zu dieser sind in der Anmeldungseingabe einzeln anzuführen.

(7) Wird in der Anmeldungseingabe ein Antrag auf Nennung als Erfinder oder Erfinderin gestellt und ist der Anmelder oder die Anmelderin nicht der Erfinder oder die Erfinderin, so kann der Erfinder oder die

Erfinderin seine oder ihre Zustimmung in der Anmeldungseingabe selbst oder in einer gesonderten Beilage erklären.

Beschreibung

§ 11. (1) (entfallen)

(2) In der Beschreibung ist anzugeben:

1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
3. die technische Aufgabe der Erfindung;
4. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen (Ansprüchen) gekennzeichnet ist;
5. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
6. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, falls Zeichnungen vorhanden sind, an Hand dieser, unter Verwendung der darin eingetragenen Bezugszeichen.

(3) Überflüssige und das Wesen der Erfindung nicht kennzeichnende Weitläufigkeiten sind zu vermeiden.

(4) Die Beschreibung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln. Bei chemischen Substanzen sind der chemischen Nomenklatur entsprechende Begriffe oder Formeln anzugeben.

Patentansprüche (Ansprüche)

§ 12. (1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen (Ansprüchen) durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche (Ansprüche) haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:

1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (Oberbegriff),
2. einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte „dadurch gekennzeichnet“ oder „gekennzeichnet durch“ eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den in Z 1 angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Die Zahl der Patentansprüche (Ansprüche) hat sich unter Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Patentansprüche (Ansprüche) sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(3) Sind der Anmeldung Zeichnungen beigelegt, so sind die in den Patentansprüchen (Ansprüchen) genannten technischen Merkmale, wenn dies das Verständnis der Patentansprüche (Ansprüche) erleichtert, mit Bezugszeichen zu versehen, die mit den in den Zeichnungen verwendeten Bezugszeichen übereinstimmen müssen. Die Bezugszeichen in den Patentansprüchen (Ansprüchen) sind in Klammern zu setzen.

Einheitlichkeit der Erfindung

§ 13. (1) Wird in einer Anmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „besondere technische Merkmale“ sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen (Ansprüchen) oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs (Anspruchs) beansprucht werden.

(3) In einer Anmeldung können zwei oder mehr unabhängige Patentansprüche (Ansprüche) der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten sein, sofern es mit Rücksicht auf den Gegenstand der Anmeldung nicht zweckmäßig ist, diesen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

Zusammenfassung

§ 14. (1) Die als Kurzfassung der Offenbarung vorzulegende Zusammenfassung hat ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung zu ermöglichen. In der Zusammenfassung ist

gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet.

(2) Die Zusammenfassung ist auf einem gesonderten Blatt zu überreichen und als solche zu kennzeichnen. Sie hat aus nicht mehr als etwa 150 Worten zu bestehen.

(3) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder oder die Anmelderin für die Veröffentlichung in der Zusammenfassung diejenige Figur anzugeben, welche die Erfindung am besten kennzeichnet. Enthält diese Figur Bezugszeichen, ist bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung das jeweilige Bezugszeichen (in Klammern gesetzt) anzuführen.

(4) Der Text der Zusammenfassung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln.

Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen

§ 15. (1) Die Anmeldungsunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z. B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders bzw. der Anmelderin oder des Vertreters bzw. der Vertreterin) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) Die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche) und die Zusammenfassung haben einspaltig (ohne Fußnoten oder Randtexte) und linksbündig (kein Blocksatz) formatiert zu sein und jeweils auf einer neuen Seite zu beginnen. Der Zeilenabstand hat 1,5 Zeilen, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen soll vermieden werden.

(3) Im Text eingebettete Tabellen, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische Formeln sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

(4) Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten.

(5) Alle Druckzeichen sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12 Punkt (bevorzugt 14 Punkt) mit einer vorzugsweise nichtproportionalen Schriftart (zB Courier New, geeignete Alternativen siehe WIPO Standard ST.22, Punkt 36) aus dem UNICODE-Zeichensatz (inklusive Zeichen aus dem genormten griechischen Alphabet und dem Symbol-Zeichensatz) auszuführen. Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufend nummerierten Patentansprüche (Ansprüche) folgt ein Punkt, dem um mindestens 1 cm rechts eingerückt der Text des Patentanspruchs (Anspruchs) folgt. Ändert der Anmelder oder die Anmelderin während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche (Ansprüche), so hat er oder sie eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Patentansprüche (Ansprüche) vorzulegen.

(7) Zeichnungen sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden. Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

(8) Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren. Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichenden Bezugszeichen (aus Ziffern und/oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

(9) Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder der Anmelderin oder das Aktenzeichen (im Seitenrand gemäß Abs. 1 oder auf der Rückseite) enthalten. Sie sind ohne Falten oder Brüche einzureichen.

§ 16. (entfallen)

Sequenzprotokolle

§ 17. (1) Sind in einer Patentanmeldung Strukturformeln in Form von Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten. Das Sequenzprotokoll hat den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen zu entsprechen.

(2) Enthält eine Anmeldung ein Sequenzprotokoll gemäß Abs. 1, ist dieses zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger vorzulegen, der den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes festgelegten Standards entspricht. Diesem Datenträger ist eine Erklärung beizufügen, dass alle auf dem Datenträger gespeicherten Sequenzprotokolle mit dem in der Anmeldung offenbarten Sequenzprotokollen übereinstimmen.

(3) Handelt es sich um eine Anmeldung, die aus einer internationalen Patentanmeldung gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes hervorgeht und für die das Patentamt Bestimmungsort oder ausgewähltes Amt ist, so finden die Bestimmungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) unmittelbar Anwendung, soweit diese den Standard für die Einreichung von Sequenzprotokollen regeln.

Übersetzung

§ 18. Sind Teile der Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefasst, so gelten die §§ 11, 12, 14 und 15 für die vorzulegende Übersetzung ins Deutsche.

§ 19. (1) Für die nach dem Patentverträge-Einführungsgesetz einzureichenden Übersetzungen und für deren Berichtigung ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen. Die Zeichnungen sind einseitig auszuführen. Die überreichten Unterlagen müssen reproduktionsfähig sein. Mit Ausnahme der Zeichnungen sind die Seiten der Übersetzung fortlaufend zu nummerieren.

(2) Wird die Berichtigung der veröffentlichten Übersetzung beantragt, so sind die jeweiligen Seiten der veröffentlichten Übersetzung berichtigt vorzulegen.

Prioritätsbelege

§ 20. Als Prioritätsbeleg kann an Stelle der Abschrift der Anmeldung auch ein Exemplar einer auf Grund der früheren Anmeldung ausgegebenen amtlichen Publikation vorgelegt werden, sofern die zuständige Behörde bestätigt, dass diese Publikation mit der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vollständig übereinstimmt.

Veröffentlichung der Patentanmeldung

§ 21. (1) Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung erfolgt jeweils am 15. eines Monats. Die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Patentanmeldung gelten mit Ablauf jenes 15. als abgeschlossen, der im zweiten Monat vor dem Veröffentlichungstag liegt. Dem Anmelder oder der Anmelderin wird nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Tag zur Kenntnis gebracht, an dem die Veröffentlichung erfolgen soll.

(2) Zieht der Anmelder oder die Anmelderin die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung zurück oder wandelt er oder sie die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung in eine Gebrauchsmusteranmeldung um, unterbleibt eine Veröffentlichung nur dann, wenn die Zurückziehung oder der Umwandlungsantrag spätestens am 15. des Monats vor dem Veröffentlichungstag beim Patentamt einlangt und das Unterbleiben der Veröffentlichung aus technischer Sicht noch möglich ist.

Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT

§ 22. Die Gebühr für die Durchführung von Internationalen Recherchen und aller anderen Aufgaben, die Internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Recherchegebühr“), beträgt 1 885 Euro.

§ 22a. (1) Sofern sich die Gebühr für die Durchführung der Internationalen Recherche nicht gemäß § 13 Abs. 3 des Patentamtsgebührengesetzes ermäßigt, wird sie, wenn der Anmelder oder die Anmelderin beantragt, dass die Ergebnisse einer früheren Recherche des Patentamts, einer anderen Internationalen Recherchenbehörde oder von einem sonstigen Patentamt Berücksichtigung finden sollen, und wenn der internationale Recherchenbericht ganz oder teilweise auf die Ergebnisse der genannten Recherche gestützt werden kann, gemäß Abs. 2 teilweise zurückerstattet.

7. Eine Marke, die ausschließlich aus einem Klang oder einer Kombination von Klängen besteht (Klangmarke), wird durch eine Tondatei, die den Klang reproduziert, oder durch eine genaue Darstellung des Klanges in Notenschrift wiedergegeben.
8. Eine Marke, die aus einer Bewegung oder einer Positionsänderung der in der Marke enthaltenen Elemente besteht oder eine solche aufweist (Bewegungsmarke), wird durch eine Videodatei ohne Ton oder durch eine grafische oder fotografische Darstellung, die eine Reihe von aufeinander folgenden Standbildern, die die Bewegung oder die Positionsänderung zeigen, wiedergegeben.
9. Eine Marke, die aus einer Kombination von Ton und Bild besteht oder eine solche aufweist (Multimediamarke), wird durch eine Videodatei, die die Kombination des Bildes und des Tons enthält, wiedergegeben.
10. Eine Marke, die aus Elementen mit holografischen Merkmalen besteht (Hologrammmarke), wird durch eine Videodatei oder eine grafische oder fotografische Darstellung mit allen erforderlichen Ansichten zur vollständigen Darstellung des Hologrammeffekts wiedergegeben.
11. Eine Marke, die unter keine der in Z 1 bis Z 10 angeführten Formen fällt, ist eine sonstige Marke. Sie muss in einer angemessenen Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie und unter Beachtung der in § 16 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1970 dargelegten Erfordernisse wiedergegeben werden.

(2) Sofern die Markenmeldung nicht online erfolgt, muss die Wiedergabe der Marke in der Papiermeldung erfolgen. Die Bilddarstellung auf Papier darf nicht größer als 8 x 8 cm sein; die Bildqualität muss eine Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenanzeiger ermöglichen. Wird eine zulässige Darstellungsform gewählt, die auf Papier nicht wiedergegeben werden kann, kann die Wiedergabe der Marke auf einem der Anmeldung beizuschließenden Datenträger erfolgen. Dieser hat den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung festgelegten Standards und Formaten für die Einreichung von Unterlagen auf externen Datenträgern zu entsprechen. Für jede Marke ist nur ein Datenträger vorzulegen, der nur eine Marke zu enthalten hat.

(3) *(entfallen)*

Markenbeschreibung

§ 24. (1) Zu jeder Marke, ausgenommen zu Wort-, Wortbild- oder Bildmarken, kann bei der Markenmeldung zur Verdeutlichung des Schutzgegenstandes der Marke eine Beschreibung vorgelegt werden.

(2) Ungeachtet des Abs. 1 kann bei Wortbild- und Bildmarken, die transparente Bildteile enthalten, eine Beschreibung mit dem ausschließlichen Zweck vorgelegt werden, klarzustellen, welche Teile der Marke transparent sind.

(3) Die Beschreibung muss deutlich lesbar und frei sein von Grafiken oder sonstigen bildlichen Gestaltungselementen, einschließlich Farben, und darf nicht mehr als hundertfünfzig Worte umfassen.

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

§ 25. (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 340/1982, in der Fassung von BGBl. Nr. 124/1984, bzw. der darauf aufbauenden Harmonisierten Datenbank unionsweit akzeptierter Begriffe zu entnehmen sind. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.

(2) Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse die Buchstaben „Kl.“ und die Nummer der Klasse voranzustellen. Mit jeder Klasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen; sind die zu einer Klasse gehörenden Waren oder Dienstleistungen nicht in einer einzigen Zeile unterzubringen, dann sind die folgenden Zeilen entsprechend einzurücken.

Prioritätsbelege

§ 26. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung der Marke vorgelegt werden.

4. Abschnitt Musterangelegenheiten

Musterabbildung

§ 27. (1) Bei der Anmeldung ist mindestens eine Musterabbildung vorzulegen. Zur Veranschaulichung des Musters können bis zu zehn verschiedene Abbildungen überreicht werden. Die Abbildungen haben das Muster möglichst ohne Beiwerk deutlich wiederzugeben. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hiefür vom Anmelder oder von der Anmelderin ausgewählte. Wählt der Anmelder oder die Anmelderin keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm oder ihr ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.

(3) Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz-weiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.

Musterexemplar

§ 28. (1) Der Anmelder oder die Anmelderin kann neben der Musterabbildung auch ein Musterexemplar überreichen, wenn er dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

(2) Es dürfen keine Musterexemplare eingereicht werden, die verderblich sind oder deren Aufbewahrung gefährlich ist.

(3) Das Musterexemplar samt Verpackung sowie bei einer Geheimmusteranmeldung der versiegelte Umschlag samt Inhalt dürfen nicht schwerer als 10 kg sein.

(4) Die Abmessung eines dreidimensionalen Musters sowie bei einer Geheimmusteranmeldung die Abmessung des versiegelten Umschlags samt Inhalt dürfen 50 x 40 x 40 cm nicht überschreiten. Flächenmäßige Muster dürfen in ihren Abmessungen 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten und müssen auf das Format DIN A4 zusammenfaltbar sein.

Warenverzeichnis

§ 29. (1) Die Begriffe zur Bezeichnung der Waren sind vorzugsweise der Warenliste des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. Nr. 496/1990, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Die Waren sind in einem Verzeichnis (Warenverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen oder Unterklassen, für die das Muster bestimmt ist, genügt nicht.

(2) Warenverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Warenverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Warenverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Warenverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Warenverzeichnis sind den Erzeugnissen derselben Unterklasse die Buchstaben „Kl.“ und die mit einem Bindestrich verbundenen Nummern der jeweiligen Klasse und Unterklasse voranzustellen. Mit jeder Unterklasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen.

Beschreibung

§ 30. Die Anmeldung kann zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung enthalten. Die Beschreibung ist in Maschinschrift abzufassen, muss deutlich lesbar sein und darf nicht mehr als hundert Worte umfassen. Wird die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt überreicht, so ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Es ist einseitig zu beschreiben, wobei ein mindestens 2 cm breiter Rand freizulassen ist.

Sammelanmeldung

§ 31. (1) Bei einer Sammelanmeldung ist eine gemeinsame Anmeldungseingabe vorzulegen, wobei für jedes einzelne der darin zusammengefassten Muster ein gesondertes Beiblatt sowie – von der Vollmacht abgesehen – gesonderte Beilagen zu überreichen sind. Die Beiblätter sind mit „1“ beginnend fortlaufend zu kennzeichnen; deren Beilagen sind mit derselben Zahl zu bezeichnen wie das Beiblatt, zu dem sie gehören. Bei Vorlage mehrerer Musterabbildungen sind diese mit der Nummer des betreffenden Beiblatts sowie – durch einen Schrägstrich getrennt – mit der Nummer der Abbildung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat auf der Rückseite zu erfolgen, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Bei einer Sammelanmeldung von Geheimmustern ist für jedes Muster ein gesonderter versiegelter Umschlag zu überreichen, der die Musterabbildung sowie gegebenenfalls das Musterexemplar oder die Beschreibung zu enthalten hat.

(3) Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster müssen entweder alle offen oder alle als Geheimmuster überreicht werden.

Veröffentlichung des Musters

§ 32. Die Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger hat zu enthalten:

1. das Aktenzeichen und die Registernummer;
2. den Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
3. den Beginn der Schutzdauer;
4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;
5. gegebenenfalls den Hinweis, dass ein Musterexemplar oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
6. die Waren, für die das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis);
7. den Namen sowie den Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers oder der Musterinhaberin und gegebenenfalls seiner oder ihrer Vertretung;
8. gegebenenfalls den als Schöpfer Genannten oder die als Schöpferin Genannte.

Prioritätsbelege

§ 33. Ist in Musterangelegenheiten der Nachweis des Prioritätsrechtes erforderlich, so ist mit dem Prioritätsbeleg auch die mit der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichte Nach- oder Abbildung des Musters sowie die mit dieser Anmeldung allenfalls überreichte Beschreibung vorzulegen, sofern er diese nicht bereits enthält. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Beschreibung mit den bei der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichten Unterlagen ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

§ 34. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung des Musters vorgelegt werden.

5. Abschnitt

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Antragserfordernisse

§ 34a. (1) Anträge nach dem VII. Abschnitt des Markenschutzgesetzes 1970 und allfällige Beilagen hierzu sind auf Papier und zusätzlich in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger oder über das Allgemeine Online Formular einzureichen. Der Datenträger muss den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards entsprechen. Werden die Unterlagen im Verfahren geändert, so hat der oder die Antragstellende über amtliche Aufforderung eine konsolidierte Textversion beizubringen.

(2) Einsprüchen gegen die Eintragung einer ausländischen Bezeichnung ist eine maximal fünfseitige Zusammenfassung der Einspruchsbegründung sowie ein Verzeichnis aller Beilagen anzuschließen.

Elektronische Veröffentlichungen

§ 34b. Die in den einschlägigen Unionsvorschriften vorgesehenen elektronischen Veröffentlichungen durch den Mitgliedstaat erfolgen auf der Website des Österreichischen Patentamtes. Sofern mit diesen Veröffentlichungen der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird, muss ihnen das Datum der elektronischen Veröffentlichung zu entnehmen sein.

6. Abschnitt

Ermächtigte Bedienstete

§ 35. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen, -kündigungen und -niederlegungen sowie von Adressenänderungen bei den in Z 2 bis 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen und bei registrierten nationalen Patenten zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
3. bei europäischen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 4 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen, von Übersetzungen der Patentansprüche, von Berichtigungsanträgen, von Umwandlungsanträgen sowie von Anträgen auf Durchführung einer ergänzenden Recherche;
4. bei internationalen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen sowie von Anträgen auf Durchführung von internationalen Recherchen und internationalen vorläufigen Prüfungen;
5. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Europäischen Patentamtes über Änderungen der bibliographischen Daten, die mit Wirkung vor Erteilung eines europäischen Patentbeschlusses erfolgt sind, und zur Abweisung von Anträgen auf Eintragung von Vertretern in das Patentregister;
6. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
7. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
8. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung formaler Mängel mit Ausnahme von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Aufforderung gemäß § 69b und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970;
9. bei registrierten österreichischen Marken zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen.

§ 35a. (1) In Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. zur Aufforderung zu Zahlungen, Überprüfung von Zahlungen und Beanstandung bei Nichtzahlung von Antragsgebühren sowie zur Rückzahlung von Mehrbeträgen und unverbrauchten Vorschusszahlungen für den Kostenersatzanspruch;
2. im Vorverfahren zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen und -beendigungen sowie von Adressenänderungen;
3. zur Überwachung von Fristen gemäß Z 1 und 2 sowie im Vorverfahren von einem Senatsmitglied gesetzten Fristen und deren beschlussmäßige Verlängerung über bis zu zwei Fristerstreckungsanträge in einem Gesamthöchstmaß von vier Monaten, soweit dies im Verhältnis zur ursprünglich gesetzten Frist steht und § 115 Abs. 2 des Patentgesetzes entspricht, wobei für die Beurteilung, ob rücksichtswürdige Gründe vorliegen, im Zweifelsfall die Äußerung des zuständigen Vorsitzenden einzuholen ist, der die Entscheidung auch an sich ziehen kann.

(2) Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet und die der Geschäftsstelle der Nichtigkeitsabteilung angehören, können zur Ausstellung von Rechtskraft- und Vollstreckungsbestätigungen gemäß § 137 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 sowie gemäß § 69e des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit Art. 110 der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke, ABl. Nr. L 154 vom 16.06.2017 S. 1, ermächtigt werden.

§ 36. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei den in Z 2 bis 8 und 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung gemäß § 100 Abs. 2 des Patentgesetzes sowie zur Beanstandung, Stattgebung und Abweisung von Anträgen auf Gebührenstundung und Gebührenbefreiung gemäß § 7 Abs. 1 des Patentamtsgebührengesetzes sowie von Anträgen auf Beiordnung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung gemäß § 23 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, wobei für die Beurteilung, ob die Anmeldung offenbar aussichtslos ist oder ob die Anmeldung offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat, die Äußerung der zuständigen Technischen Abteilung einzuholen ist;
3. bei nationalen Patentanmeldungen und registrierten nationalen Patenten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
4. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes:
 - a) zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Übersetzungen und von Zurückziehungen solcher Übersetzungen sowie zur Beanstandung und Stattgebung von Berichtigungsanträgen;
 - b) zur beschlussmäßigen Feststellung, dass die Wirkungen eines europäischen Patentes gemäß § 5 Abs. 3 des Patentverträge-Einführungsgesetzes als nicht eingetreten gelten, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - d) zur Kenntnisnahme des gänzlichen Verzichts;
5. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
6. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern:
 - a) zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung von formalen Mängeln;
 - b) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - c) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts;
7. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Zurückweisung von Markenmeldungen, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist, die zur Wiedergabe der Marke gemäß § 23 erforderliche Darstellung oder Datei oder die aufgrund der Bestimmungen der § 69b Z 3 und § 70 Abs. 1 Z 2 des Markenschutzgesetzes 1970 (Übersetzungen) sowie des § 70 Abs. 1 Z 1 des Markenschutzgesetzes 1970 (Bescheinigung des Internationalen Büros) vorzulegenden Unterlagen nicht fristgerecht überreicht wurden;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung, auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten sowie von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung;
 - d) zur Klassifizierung der Bildbestandteile von Marken;
8. bei registrierten österreichischen Marken:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung, auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten sowie von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung;
 - b) zur Verfügung der Löschung von Marken auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin;

9. bei internationalen Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, (Madrider Abkommen), und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, (Protokoll):
- a) zur Vorbereitung der Prüfung der Schutzfähigkeit einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
 - b) zur Beanstandung von Mängeln von Gesuchen um internationale Registrierung sowie nachträgliche Benennung;
 - c) zur Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung und nachträgliche Benennung sowie um Berichtigung von Registrierungszertifikaten an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
 - d) zur Zurückweisung von Anträgen auf Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung, weil die Markendarstellungen nicht fristgerecht überreicht wurden oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - e) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung einer Änderung des Inhabers einer internationalen Marke oder des Namens, Firmenwortlautes oder der Adresse des Markeninhabers oder einer Änderung der Vertretung;
 - f) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung und Löschung von Lizenzen oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers oder der Inhaberin, einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie auf Eintragung eines gänzlichen Verzehrs in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, einer gänzlichen oder teilweisen Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern:
- a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzehrs.

§ 37. In juristischer Verwendung stehende Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, können außer zu den in den §§ 35 und 36 angeführten Angelegenheiten auch zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. bei österreichischen Markenmeldungen zur Prüfung der Schutzfähigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb von Marken einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
2. bei internationalen Marken zu allen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens und des Protokolls mit Ausnahme der abschließenden Beschlussfassung im Hinblick auf die Schutzfähigkeit internationaler Marken.

§ 38. (1) In der Geschäftsverteilung ist zu bestimmen, welche der in den §§ 35 bis 37 angeführten Angelegenheiten von den einzelnen ermächtigten Bediensteten zu besorgen sind.

(2) Die ermächtigten Bediensteten sind in den Angelegenheiten der §§ 35 bis 37 zur Erstreckung von Fristen sowie zur Verfügung betreffend die Rückzahlung von Verfahrensgebühren befugt.

7. Abschnitt

Publikationen des Patentamtes

§ 39. (1) Das Patentamt gibt folgende periodisch erscheinende amtliche Publikationen heraus:

1. das Österreichische Patentblatt,
2. das Österreichische Gebrauchsmusterblatt,
3. den Österreichischen Markenanzeiger und
4. den Österreichischen Musteranzeiger.

(2) Das Österreichische Patentblatt II. Teil erscheint am 15. jedes Monats, das Österreichische Gebrauchsmusterblatt am 15. jedes Monats, der Österreichische Markenanzeiger und der Österreichische Musteranzeiger am 20. jedes Monats. Das Österreichische Patentblatt I. Teil erscheint, unbeschadet zusätzlicher Ausgaben, mit denen ausschließlich Verordnungen und Kundmachungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes kundgemacht werden, am 15. jedes Monats.

§ 40. (1) Im Österreichischen Patentblatt I. Teil sind zu verlautbaren:

1. Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen,
 2. Entscheidungen betreffend Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterrecht sowie verwandte Rechtsgebiete,
 3. statistische Übersichten sowie Berichte und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Patentamtes und des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen.
- (2) Im Österreichischen Patentblatt II. Teil haben Veröffentlichungen betreffend
1. Patentanmeldungen und Patente auf Grund des Patentgesetzes 1970,
 2. europäische Patentanmeldungen und Patente im Sinne des § 1 Z 4 und 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes,
 3. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Patentschutz begehrt wurde,
 4. Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate auf Grund des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBl. Nr. 635/1994, und des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, sowie
 5. Halbleiterschutzrechte, die auf Grund des Halbleiterschutzgesetzes erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 41. Im Österreichischen Gebrauchsmusterblatt haben Veröffentlichungen betreffend

1. Gebrauchsmusterrechte, die auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes erworben werden, sowie
2. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Gebrauchsmusterschutz begehrt wurde,

zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 42. Im Österreichischen Markenanzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Markenrechte, die auf Grund des Markenschutzgesetzes 1970 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 43. Im Österreichischen Musteranzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Musterrechte, die auf Grund des Musterschutzgesetzes 1990 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 44. (1) Die §§ 22, 22a, 22b, 35, 36 und 39 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT, PBl. 2010, Nr. 7, Anhang 2, außer Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 14. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 4, und die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt, PBl. 2014, Nr. 12, Anhang 2, außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 1 bis 4 in der Fassung der Verordnung PBl. 2020, Nr. S 2, tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.

(4) § 9 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und 3, § 34a Abs. 1 sowie § 35a in der Fassung der Verordnung PBl. 2023, Nr. 15, treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 23 Abs. 3 außer Kraft.

(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift sowie § 22 in der Fassung der Verordnung PBl. 2024, Nr. 6, treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(6) § 22 in der Fassung der Verordnung PBl. 2026, Nr. 3, tritt mit 1. April 2026 in Kraft.